



Stadtrecht der Stadt Eislingen/Fils

VERBANDSSATZUNG DES GEMEINDEVERWALTUNGSVERBANDS

Zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft in der Rechtsform des Gemeindeverwaltungsverbands vereinbaren die in § 1 dieser Satzung genannten Gemeinden aufgrund des § 72 a bis c der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes die folgende

Verbandssatzung

die mit Vereinbarung vom 12. März 1974 sowie aufgrund des § 61 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.9.1974 (Ges.Bl.S. 408) mit Satzungen vom 23.4.1976, 16.6.1978 und 1.6.1979 geändert wurde:

Stand: Januar 2011

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbands

- (1) Die Stadt Eislingen/Fils und die Gemeinden Ottenbach und Salach, alle Landkreis Göppingen, im folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden unter dem Namen „Gemeindeverwaltungsverband Eislingen-Ottenbach-Salach“ einen Gemeindeverwaltungsverband.
- (2) Der Gemeindeverwaltungsverband, im folgenden Verband genannt, hat seinen Sitz in Eislingen/Fils.

§ 2

Aufgaben des Verbands

- (1) Der Gemeindeverwaltungsverband erfüllt anstelle seiner Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):

1. die vorbereitende Bauleitplanung,
2. die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen,
3. den Ausbau und die Unterhaltung von Wirtschafts- und Wanderwegen im Naherholungsbereich wie nachfolgend beschrieben:

Ab Kitzen: beinhaltend die Weg-Fluchstücke 880, 867, 1000, Markung Ottenbach, den Vic. Weg 1 bis südlich Waldenhof, die Flurstücke Waldenhof 2 b, 129/2, 93/2 c, die Feldwege 14 und 15 auf Markung Schafhof, den FW 13 Markung Krummwälden bis zur L 1219.

- (1a) Der Gemeindeverwaltungsverband erfüllt an Stelle der Stadt Eislingen/Fils und für die Gemeinden Ottenbach und Salach die Aufgaben, die sich aus der Zuständigkeit des Verbands als untere Baurechtsbehörde ergeben.

- (2) Der Gemeindeverwaltungsverband erledigt für seine Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erfüllungsaufgaben):

1. Die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,

2. die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,
 3. die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer II. Ordnung.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden können einzeln oder gemeinsam weitere Aufgaben als Erledigungs- und Erfüllungsaufgaben auf den Gemeindeverwaltungsverband übertragen.
- (4) Der Gemeindeverwaltungsverband berät seine Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Gemeindeverwaltungsverband zu bedienen.

§ 3

Organe des Verbands

Organe des Verbands sind:

Die Verbandsversammlung,

die Verbandsvorsitzende.

§ 4

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbands. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für:
1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
 2. die Änderung der Verbandssatzung und den Erlass von Satzungen des Verbands,
 3. den Antrag auf Übertragung weiterer Weisungsaufgaben,
 4. die Feststellung des Wirtschaftsplans, die Festsetzung der Umlage, des Gesamtbetrags der im Rechnungsjahr aufzunehmenden äußeren Darlehen und des Höchstbetrags der äußeren Kassenkredite,

5. den Erlass von Tarifordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbands,
6. die Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden,
7. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbands und der Verbandsverwaltung,
8. die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft mehr als 25.000,00 € betragen,
9. die Beschlussfassung über die Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbands auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind,
10. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten und der sonstigen leitenden Bediensteten des Verbands,
11. die Beschlussfassung über die Neuaufnahme weiterer Mitgliedsgemeinden und über die Höhe der Abfindung ausscheidender Mitgliedsgemeinden sowie über die Auflösung des Verbands (§ 11).

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Bürgermeister einer jeden Mitgliedsgemeinde und 17 weiteren Vertretern, von denen

9 auf die Stadt Eislingen/Fils,

6 auf die Gemeinde Salach und

2 auf die Gemeinde Ottenbach

entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt.

(3) Scheidet ein als weiterer Vertreter bestellter Gemeinderat vorzeitig aus diesem Amt aus, so endet mit seinem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird ein Ersatzmann bestellt.

§ 5

Geschäftsgang

- (1) Auf der Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Zweckverbandsgesetz und aus dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder eine Mitgliedsgemeinde die Einberufung unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Vertreter der Mitgliedsgemeinden anwesend und dadurch mindestens die Hälfte der Mitgliedsgemeinden vertreten sowie die Satzung ordnungsgemäß geleitet ist.
- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung über Angelegenheiten nach § 4 Abs. 1 Ziff. 2 und 11 bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von mindestens drei Vierteln aller Vertreter der Mitgliedsgemeinden; ein Beschluss über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Verbands bedarf außerdem der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.
- (5) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu bringen.

§ 6

Verbandsvorsitzender

- (1) Soweit das Zweckverbandsgesetz und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und zwei Stellvertreter werden in der ersten Sitzung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 4 Abs. 2 Satz 2 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt. Der Verbandsvorsitzende und ein Stellvertreter müssen Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde sein.

§ 7

Verbandsverwaltung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 stellt der Verband Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten und sonstige Bedienstete nach Maßgabe der Stellensatzung und des Stellenplans ein. Er kann auch die sonstigen Bediensteten zu hauptamtlichen Beamten ernennen.
- (2) Der Verband kann sich zur Erfüllung bestimmter ihm nach § 2 obliegender Aufgaben auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Mitgliedsgemeinden bedienen. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Verband und den Gemeinden über die Inanspruchnahme von Bediensteten und sächlichen Verwaltungsmitteln durch den Verband.
- (3) Verletzt ein Bediensteter nach Abs. 2 in Ausübung einer Erfüllungsaufgabe die einem Dritten gegenüber obliegende Verpflichtung, so haftet der Verband. Bei einer Tätigkeit nach § 2 Abs. 2 und 3 (Erledigungsaufgaben) für eine Mitgliedsgemeinde haftet die Mitgliedsgemeinde.

§ 8

Finanzierung

- (1) Der Verband legt den anderweitig nicht gedeckten Aufwand auf die Mitgliedsgemeinden nach dem Verhältnis der nach § 147 GO maßgebenden Einwohnerzahlen um.
- (2) Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus und der Unterhaltung und dem Ausbau der Gewässer II. Ordnung tragen die Mitgliedsgemeinden nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand.
- (3) Die Verbandsumlage ist mit je einem Viertel in der Mitte des Rechnungsvierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesem Termin entsprechende Vorauszahlungen in der Höhe eines Viertels in der letzten Umlage zu leisten.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen in den Amtsblättern der Mitgliedsgemeinden.

§ 10

Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Rechnungsjahres aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband.
- (2) Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband neu aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart.
- (3) Jede Mitgliedsgemeinde kann das Ausscheiden aus dem Verband aus wichtigem Grund verlangen. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn sich die Verhältnisse unter denen sich die Mitgliedsgemeinden an dem Verband beteiligt haben grundlegend ändern, insbesondere wenn eine Mitgliedsgemeinde einer anderen Verwaltungseinheit zugeordnet wird oder ihre Selbständigkeit verliert sowie wenn die Rechtsnatur des Verbands oder seine Organisationsreform geändert wird.

§ 11

Auflösen des Verbands

Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbands auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der Fünf-Jahresdurchschnitt der letzten Verbandsumlage. Für die Verpflichtungen des Verbands, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Gemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Stadt Eislingen/Fils. Die übrigen Gemeinden haben dieser ihren Anteil nach dem Maßstab des Satzes 2 zu zahlen.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt dessen Aufgaben der Bürgermeister der Stadt Eislingen/Fils wahr.

Der Verband entsteht am 1. April 1974.

§ 13

Übergangsbestimmungen

Die in § 2 Abs. 2 der Verbandssatzung aufgeführten Erledigungsaufgaben gehen dann in die Zuständigkeit des Verbands über, wenn die organisatorischen, sachlichen und personellen Voraussetzungen dafür geschaffen sind. Die Übernahme erfolgt nach einem von der Verbandsversammlung zu beschließenden Zeitplan, der der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden bedarf.